

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 17. Dezember 1951.

373/J

A n f r a g e

dor Abg. Dr. Z e c h n e r, Dr. N e u g e b a u e r, A p p e l und Gonoszen
an den Bundesminister für Unterricht, betreffend den Religionsunterricht an der Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt
für chemische Industrie und Gewerbe.

Im vierten Jahrgang der Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie und Gewerbe in Wien, 17., Rosensteingasse 79, ist für Mittwoch von 8 Uhr bis 8.50 Uhr der Freigegenstand Religion angesetzt. Von den Schülern dieses Jahrganges besuchen 8 diesen Unterricht, 13 besuchen ihn nicht. Obwohl der Religionsunterricht, wie erwähnt, in der ersten Stunde stattfindet und es daher ohne weiteres möglich wäre, daß die ihn nicht besuchenden Schüler erst nach der Religionsstunde in der Schule erscheinen, wurde dennoch allen Schülern ausnahmslos aufgetragen, sich schon um 8 Uhr in der Schule einzufinden. Dabei werden diejenigen Schüler, welche den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit in keiner Weise unterrichtlich betreut. Die Anordnung, daß auch diese Schüler schon um 8 Uhr in der Schule erscheinen müssen, ist daher völlig unverständlich. Dazu ist noch zu bemerken, daß ander genannten Schule wie an den anderen vom Bundesministerium für Unterricht in seine unmittelbare Verwaltung gezogenen sogenannten Zentralanstalten vor 1934 Religion nicht Unterrichtsgegenstand war. Umso befremdlicher ist, daß die an ihm nicht teilnehmenden Schüler verhalten werden, bei seinem Beginn in der Schule anwesend zu sein.

Die gefortigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e

Ist der Herr Bundesminister bereit mitzutellen, aus welchem Grunde die oben erwähnte Anordnung getroffen wurde, und ihre Aufhebung zu verfügen?

—•—•—•—